

Wir Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, der Ditmarschen und Lauenburg, wie auch zu Oldenburg &c. Entbieten den gesammten Eingefessenen in dem bisherigen Hannöverschen Herzogthum Lauenburg Unsere Gnade, und fügen denselben hiemit zu wissen, daß zufolge eines zwischen Uns und Sr. Majestät dem Könige von Preußen in Wien den 4^{ten} Junii d. J. abgeschlossenen und respect. am 21^{sten} und 30^{sten} desselben Monats ratificirten Tractats, verabredet und festgesetzt worden, daß das Allerhöchstdenenselben von Sr. Großbrittannisch-Hannöverschen Majestät abgetretene Herzogthum Lauenburg an Uns, in Uebereinstimmung mit den in dem 3^{ten} Art. des gedachten Tractats enthaltenen Stipulationen, übertragen und cediret werden soll. Wann nun dieser Vereinbarung zufolge iho abseiten der Königlichen Preussischen Regierung das durch gedachten Tractat an Uns übertragene Herzogthum Lauenburg mit der Landeshoheit und allen Sr. Großbrittannisch-Hannöverschen Majestät daran bisher zugestandenen Landesherrlichen Rechten, Gerechtsamen und Befugnissen an Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne förmlich übertragen und für immer tradirt und von Uns in Besiß genommen worden, auch dasige Vasallen und Landsassen, Bediente, geistlichen und weltlichen, civil und militair Standes, und sämtliche Unterthanen und Eingefessene in den Städten, Flecken und auf dem Lande, an Uns, als ihre künftige alleinige Landesherrschaft, gewiesen sind: so haben sie samt und sonders, ihrer Schuldigkeit gemäß, Uns hinführo für ihren rechtmäßigen und einzigen Erb- und Landesherrn zu erkennen, Uns die gebührende unverbrüchliche Treue und Gehorsam, auch die gewöhnliche Huldigung zu leisten, und sich in allen Stücken gegen Uns solchergestalt, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott ihnen vorgesezte Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, zu bezeigen. Wir geloben und versichern dagegen mittelst dieses offenen Briefes für Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne, daß Wir den sämtlichen,

nunmehr Unserer alleinigen Landeshoheit untergebenen, Ritterschaft,
Landassen und übrigen Eingefessenen des Herzogthums Lauenburg,
sowohl als andern Kommünen und Unterthanen, wes Standes sie
seien, in den Städten, Flecken und auf dem Lande in besagtem Herzog-
thum Unsere Königliche Huld und Gnade, auch Landesväterliche
Beschirmung und Fürsorge angedeihen lassen, sie insgesamt bei ihren
wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten lassen und
Königlich schützen, auch namentlich den Principal-Reces vom 15ten
September 1702 aufrecht erhalten, alle ihnen von der bisherigert
Landesherrschaft ertheilte Privilegien, Exemtionen und Begnadigungen
bestätigen, und ihre Wohlfahrt, Aufnehmen und Gedeihen auf alle
Weise befördern und Uns zum Zweck setzen wollen.

Urkundlich unter Unserm Königl. Handzeichen und vorgedruckten
Insiegel. Gegeben in Unserer Königl. Residenzstadt Kopenhagen den
6ten December 1815. Unserer Regierung im achten Jahre.

Frederik R.

S. V. Rosenkrantz.

Versicherungsacte.